



Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
VII 8 - 086 b - 02.02

Wiesbaden, 14. Juni 2017

## **Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung für das Jahr 2017**

### **Vorbemerkung:**

Am 08. Dezember 2016 hat der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) die Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) für den Zeitraum 2017 bis 2020 verabschiedet. Auf dieser Grundlage ist es 2017 erstmalig möglich, Kleinunternehmen der Grundversorgung im ländlichen Raum zu fördern. Hiervon macht das Land Hessen im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung Gebrauch.

Das Förderangebot richtet sich an Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, die innerhalb einer der in Hessen anerkannten LEADER-Regionen ansässig sind oder in diesen eine Betriebsstätte errichten wollen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, veränderter Lebensgewohnheiten, fehlender Fachkräfte und altersbedingter Unternehmensaufgaben werden nunmehr Anreize geschaffen, die eine bedarfsorientierte Gründung oder Entwicklung im Handwerk sowie den Sektoren Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Betreuung, Gesundheit, Kultur und Mobilität ermöglichen.

### **Grundlage und Ziel der Zuwendung:**

Das Landwirtschaftsministerium ruft Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer dazu auf, in ländlichen Räumen zu investieren, zu deren Funktionserhaltung beizutragen sowie Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Mit der Zuwendung soll ein Beitrag zur Sicherung einer regionalen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geleistet werden.

Nach Maßnahme Nr. 8.0 „Kleinunternehmen der Grundversorgung“ des Förderbereichs 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans für den Zeitraum 2017 – 2020 und auf Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 16. Februar 2015 (StAnz. S. 247) und wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen für das Jahr 2017 vorstehender Förderaufruf bekanntgegeben.

Gefördert werden können der Erwerb einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen, langlebige Wirtschaftsgüter und die mit der Vorhabenumsetzung einhergehenden Ausgaben für Dienstleistungen, bei der

- a) Gründung und Entwicklung eines Kleinunternehmens in den oben genannten Branchen mit Schaffung eines Arbeitsplatzes (mindestens Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeit-arbeitskraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **und** eines Ausbildungsplatzes,
- b) Gründung und Entwicklung eines Kleinunternehmens in den oben genannten Branchen mit Schaffung eines Arbeitsplatzes (mindestens Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeit-arbeitskraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **oder** eines Ausbildungsplatzes,
- c) Gründung und Entwicklung eines Kleinunternehmens in den oben genannten Branchen.

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Unterhaltung,
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben,
- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähige Vorhaben,
- über die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur- und Küstenschutz“ (GAK) förderfähige Vorhaben des Agrarinvestitionsprogrammes und der Diversifizierung,
- Unternehmen der gesundheitlichen Versorgung durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die keine Spezialfahrzeuge darstellen oder spezielle Ein- und Umbauten erfordern,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Ersatzinvestitionen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

#### **Zuwendungsempfänger:**

- Unternehmen mit dem Nachweis einer Meisterin oder eines Meisters des Handwerks oder Personen mit vergleichbaren Qualifizierungsabschlüssen mit Ausbildereignung,
- Unternehmen, deren Leitung über die für die Ausübung des Unternehmens erforderlichen Branchenkenntnisse verfügt.

#### **Zuwendungsvoraussetzungen:**

- Das Vorhaben muss räumlich innerhalb eines LEADER-Fördergebietes liegen.

- Die Lokale Aktionsgruppe der jeweiligen LEADER-Region muss eine positive Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro netto.
- Die Einhaltung der erforderlichen nationalen sowie EU-Bestimmungen nach Teil III der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist zu gewährleisten.  
Demnach wird insbesondere hingewiesen auf
  - notwendige fachliche Qualifizierungsnachweise,
  - die Vorlage eines Business-Planes,
  - die Einhaltung der Bestimmungen nach Definition der EU betreffend Kleinstunternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 39),
  - die Einhaltung des Beihilferechts nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Dabei darf unter anderem der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.
- Im Zusammenhang mit der Konkurrenzanalyse des Business-Planes hat die zuständige Kommune (Standort des geplanten Vorhabens) das bestehende Defizit zu bestätigen.

#### **Art und Höhe der Zuwendung:**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt:

- a) für die Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens mit Schaffung eines Arbeits- und eines Ausbildungsplatzes:  
35%, max. 200.000 Euro.
- oder
- b) für die Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens mit Schaffung eines Arbeits- oder eines Ausbildungsplatzes:  
35%, max. 100.000 Euro.
- oder
- c) für die Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens ohne Schaffung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes:  
35%, max. 50.000 Euro.

#### **Antragstellung:**

Interessierte Zuwendungsempfänger können im laufenden Jahr **bis spätestens 01. September 2017** Anträge bei der für die ländliche Entwicklung zuständigen Fach- und Förderbehörde der Landkreise stellen, die hierfür die notwendigen Formulare bereit hält, über notwendige Unterlagen informiert sowie für eine Beratung zur Verfügung steht.

Die regional zuständige Lokale Aktionsgruppe (LEADER) nimmt zu dem jeweiligen Antrag Stellung, in dem sie die Konformität mit der LEADER-Gebietskulisse bestätigt und den Beitrag zur Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes feststellt. Eine Beratung im LEADER-Entscheidungsgremium sollte stattfinden, ein Umlaufbeschluss ist ebenfalls möglich. Die Stellungnahme muss mit dem Antrag eingereicht werden.

Die Landkreise stellen die Förderfähigkeit sowie die Bewilligungsreife der Anträge bis **spätestens 08. September 2017** fest und übermitteln diese an die WIBank.

Im Interesse einer einheitlichen Bewertung und unter Berücksichtigung des jährlichen Mittelvolumens werden die Anträge am 15. September 2017 zentral beurteilt und sodann der Bewilligung bei den Landkreisen zugeführt.

2017 steht ein Bewilligungsvolumen von 1,0 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Falle, dass das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, werden folgende Mechanismen zur Steuerung eingesetzt:

1. Die Vorhaben in denen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze geschaffen werden, haben höchste Priorität und werden vorrangig bedient.
2. Als zweite Steuerungsebene erfolgt eine Hierarchie nach inhaltlicher Bewertung. Demnach werden die Vorhaben des Dienstleistungssektors und gemäß Anlage A vor den Bereichen B 1 und B 2 der Handwerksordnung gewertet.

Unmittelbar nach der Entscheidung über die zuwendungsfähigen Anträge wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsstelle des Landkreises erstellt.

### **Allgemeine Bestimmungen:**

Bei der Umsetzung der Förderung gelten die Bestimmungen der Maßnahme Nr. 8.0 des Förderbereichs 1 des GAK-Rahmenplans für den Zeitraum 2017 – 2020 sowie die Teile I und III der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 16. Februar 2015 (StAnz. S. 247).

Abweichend von Teil III Nr. 9 der v. g. Richtlinie wird bei der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot der Art zugelassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Umsetzung des Vorhabens vorzeitig beginnen kann, wenn sie oder er im Antrag den konkreten „Durchführungszeitraum“ bestimmt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beginn des Durchführungszeitraums terminlich nach der Antragsabgabe liegen muss. Mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

Zur Einschätzung der grundsätzlichen Förderfähigkeit wird empfohlen, im Vorfeld eine Beratung durch die Bewilligungsstelle für die Förderprogramme der ländlichen Entwicklung beim Landkreis wahrzunehmen.

Aus der Einschätzung der Förderfähigkeit entsteht ebenfalls kein Rechtsanspruch auf Förderung.

In Vertretung



Dr. Beatrix Tappeser

- Staatssekretärin -